

§ 3 Nr. 63a

Sicherungsbeiträge nach dem Betriebsrentengesetz

eingefügt durch BetriebsrentenstärkungsG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214)

Steuerfrei sind

...

63a. Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes, soweit sie nicht unmittelbar dem einzelnen Arbeitnehmer gutgeschrieben oder zugerechnet werden;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH aD, Lenggries

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 63a

1

Grundinformation zu Nr. 63a: Die Vorschrift gewährt StFreiheit für die Sicherungsbeiträge, die der ArbG im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gem. § 23 Abs. 1 BetrAVG zur Absicherung seiner Beitragszusage an eine Versorgungseinrichtung zahlt.

Rechtsentwicklung der Nr. 63a: Die Vorschrift wurde durch das BetriebsrentenstärkungsG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214) in den Befreiungskatalog des § 3 eingefügt.

Bedeutung der Nr. 63a:

► *Sozialrechtliche Bedeutung der Nr. 63a:* Die StBefreiung steht im Zusammenhang mit dem Bemühen um Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und der Einführung der sog. Tarifrente durch das BetriebsrentenstärkungsG, das zum 1.1. 2018 in Kraft getreten ist. Die Neuregelung ermöglicht es, eine betriebliche Altersversorgung per Tarifvertrag im Betrieb einzuführen. Das Herzstück des sog. Sozialpartnermodells ist die Einführung einer reinen Beitragszusage durch den ArbG für seine ArbN (s. dazu § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG nF). Der ArbG ist lediglich verpflichtet, den tarifvertraglich vereinbarten Beitrag an eine Versorgungseinrichtung zu bezahlen. Er übernimmt keine Garantien hinsichtlich der Höhe und Werthaltigkeit einer späteren Leistung. Leistungsansprüche der ArbN richten sich ausschließlich an den Träger der betrieblichen Altersversorgung (s. dazu § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG; § 3 Nr. 56 Anm. 5; § 3 Nr. 65 Anm. 13; BRDrucks. 780/16, 27, 37).

Die reine Beitragszusage kann auch über Entgeltumwandlung erfolgen. Die vom ArbG an die Versorgungseinrichtung (die Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) zu zahlenden Beiträge bilden zusammen mit den Kapitalerträgen im Versorgungsfall die Grundlage der von der Versorgungseinrichtung zu leistenden Betriebsrente.

Zwar ist mit der reinen Beitragszusage keine Einstandspflicht des ArbG verbunden. Allerdings kann mittels eines entsprechenden Tarifvertrags ein zusätzlicher Beitrag des ArbG festgelegt werden („Sicherungsbeitrag“; § 23 BetrAVG nF), um etwa ein bestimmtes Versorgungsniveau zu erreichen (BRDrucks. 780/16, 42).

► *Steuerrechtliche Beurteilung der Nr. 63a:* Die StBefreiung betrifft lediglich die Sicherungsbeiträge gem. § 23 BetrAVG, nicht aber die aufgrund der Beitragszusage vom ArbG zu erbringenden Leistungen. Diese sind nicht ausdrücklich stfrei gestellt; ggf. kommt insoweit eine StBefreiung gem. Nr. 63 in Betracht. Offensichtlich geht aber der Gesetzgeber davon aus, dass sie bereits nicht stbar sind. Das ist verwunderlich, weil nach hM ArbG-Leistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung Arbeitslohn iSd. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind (s. § 3 Nr. 63 Anm. 3).

Soweit Nr. 63a bestimmt, dass die zur zusätzlichen Absicherung der reinen Beitragszusage verwendeten Sicherungsbeiträge im Zeitpunkt der Leistung des ArbG an die Versorgungseinrichtung stfrei bleiben, soll das lediglich der Klarstellung dienen (BRDrucks. 780/16, 42). UE ist die StBefreiung konstitutiv, weil ArbG-Leistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung Arbeitslohn sind (s.o.). Maßgeblich ist insoweit, dass der ArbN einen Anspruch gegenüber der Versorgungseinrichtung erwirbt. Das ist hier der Fall. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zahlungen dem einzelnen ArbN „gutgeschrieben“ oder „zugerechnet“ werden (s. Anm. 2; s. aber BRDrucks. 780/16, 42).

2

B. Steuerfreiheit der Sicherungsbeiträge

Begünstigungstatbestand: Sicherungsbeiträge des ArbG gem. § 23 Abs. 1 BetrAVG sind stfrei, sofern sie nicht unmittelbar dem einzelnen ArbN gutgeschrieben oder zugerechnet werden.

In § 23 Abs. 1 BetrAVG ist bestimmt, dass zur Absicherung der reinen Beitragszusage im Tarifvertrag eine Sicherheitsleistung vereinbart werden soll (zur sozialrechtl. Bedeutung s. Anm. 1). Dieser Sicherungs- bzw. Zusatzbeitrag ist nicht gesetzlich verpflichtend („soll“), kann aber tarifvertraglich (zusätzlich) vereinbart werden. Leistender ist ausschließlich der ArbG.

Umfang, Art und Form des Sicherungsbeitrags sind sozialgesetzlich nicht bestimmt und damit nicht maßgeblich. Entscheidend ist, dass der Beitrag tarifvertraglich vereinbart ist und eine Ergänzung zur reinen Beitragszusage iSd. § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG darstellt.

Ausschluss der Begünstigung: Die StFreiheit scheidet aus, wenn und soweit die Sicherungsbeiträge unmittelbar dem einzelnen ArbN gutgeschrieben oder zugerechnet werden. Der Gesetzgeber sieht offensichtlich die Möglichkeit, dass die Sicherungsbeiträge zulässigerweise nicht nur kollektiv zum Aufbau des Kapitals bei der Versorgungseinrichtung verwendet, sondern bereits dem einzelnen ArbN zugeordnet werden können. In diesem Fall kommt Nr. 63a nicht zur Anwendung, aber ggf. Nr. 63 (BRDrucks. 780/16, 42).